

■ FRÜHERER AUFENTHALTSTITEL LEBT NICHT WIEDER AUF

Bei Rücknahme einer Einbürgerung lebt der vorherige Aufenthaltstitel nicht wieder auf, entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in zwei Fällen (Az.: 1 C 2.10 und 1 C 16.10). Im ersten Fall wurde dem Kläger die auf Grund der Ehe mit einer Deutschen zuvor erteilte deutsche Staatsbürgerschaft wieder genommen, als sich herausstellte, dass er bereits verheiratet war. Im zweiten Fall wurde die aus demselben Grund erteilte Staatsbürgerschaft zurückgenommen, weil die Bedingung des Zusammenlebens der Ehegatten nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht mehr vorlag. Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht vor, gilt diese als „durch Täuschung erschlichen“. Die Staatsbürgerschaft kann dann nach § 35 StAG ex tunc zurückgenommen werden.

Bei den zu entscheidenden Fällen ging es um die Frage, ob dadurch die vor der Einbürgerung erteilte Niederlassungserlaubnis wieder auflebe. Das BVerwG verneint dies, denn mit der Einbürgerung sei der Aufenthaltstitel unwiderruflich erloschen. Allerdings sollten die Betroffenen auch nicht ohne Prüfung der Einzelumstände abgeschoben werden. Das ergebe sich aus § 38 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) analog: Diese Vorschrift bestimmt die Fälle, in denen einE ehemaligeR DeutscheR nach Verlust der Staatsangehörigkeit einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen kann, etwa wenn sie oder er in Deutschland wohnen geblieben ist. Das müsse analog auf rechtswidrige Einbürgerungen angewendet werden.

Das dauerhafte Erlöschen des früheren Aufenthaltstitels begründet das Gericht damit, dass dieser nach § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vollends erledigt sei. Außerdem dürften AusländerInnen, deren Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird, nicht besser gestellt werden als sie bei einer Ausbürgerung ex nunc stünden.

Das pure Gegenteil ist aber der Fall: Die rechtswidrig Eingebürgerten werden doppelt bestraft. Sowohl durch die Gründe, die zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen können, wie zum Beispiel das Getrenntleben, was für eineN „eingeboreneN“ DeutscheN sogar zum Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört, als auch durch die Folgewirkung der Rücknahme.



Foto: Ulrike Bujak

An dieser Entscheidung wird der disziplinierende und bestrafende Charakter des Ausländerrechts deutlich. Die „eingeborenen“ Deutschen werden gegenüber „gemachten“ Deutschen bevorzugt. Der strafrechtlich verfolgbare Tatbestand der Vielehe oder das Getrenntleben von der Ehefrau können einer Einbürgerung im Wege stehen. Dies impliziert die Wertung, wer DeutscheR werden will, muss der deutschen Staatsbürgerschaft würdig, muss tadellos sein.

Sophie Rotino, Freiburg

■ REFORM DES AUFENTHALTSRECHTS FÜR JUGENDLICHE

In Deutschland sind rund 86.000 Menschen geduldet, oft seit mehr als sechs Jahren. Kettenduldungen sind gängige Praxis. Daran änderte auch die Altfallregelung von 2007 nichts. Seitdem kann integrierten geduldeten Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden, sofern sie ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten. Ruft man sich aber ins Gedächtnis, dass Geduldete keine Arbeitserlaubnis erhalten, häufig nicht einmal den Landkreis verlassen dürfen, in abgegrenzten, zuweilen völlig heruntergekommenen Flüchtlingswohnheimen wohnen müssen und oft nur sog. Freispakete als Lebensunterhalt bekommen, erweist sich diese Regelung als blanker Hohn.

Angesichts dieser Situation ist jede Gesetzesinitiative bestenfalls eine viel zu spät vollzogene Korrektur. Folglich lässt aufhorchen, dass sich jetzt die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung auf die Fahne schreibt, „während andere reden, [...] zum Nutzen der Menschen aus Zuwandererfamilien“ zu handeln. Dabei nahm sie Bezug auf die kürzlich vom Parlament verabschiedete Einfügung des neuen § 25a des Aufenthaltsgesetzes: Gut integrierten Jugendlichen soll eine (dauerhafte) Aufenthaltserlaubnis unabhängig von ihren Eltern erteilt werden können.



Foto: Annelie Kaufmann

Die Regelung begünstigt nur Heranwachsende bis 21 Jahren, die entweder in Deutschland geboren oder vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres eingereist sind. Zudem müssen sie sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre erfolgreich eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Abschluss erworben haben. Wenn ihre Eltern den Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit sichern, kann auch ihnen und minderjährigen Geschwistern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, wird ihre Abschiebung ausgesetzt, solange der aufenthaltsberechtigte Jugendliche auf die Personensorge angewiesen ist.

Wenn es auch erfreulich ist, dass in Deutschland aufgewachsene Kinder nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden, so bleibt doch festzuhalten, dass nur knapp neun Prozent aller Geduldeten von der Regelung profitieren. Ein großer Wurf ist diese Reform damit im wahrsten Sinne des Wortes nicht. Zudem bleibt unklar, wann Jugendliche „gut“ integriert sind und „erfolgreich“ den Bildungsweg beschreiten. Die von Pro Asyl angesprochene Gefahr einer „psychischen Zumutung für die Jugendlichen“ ist nicht fernliegend. Das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder vom aufenthaltsrechtlichen Status ihrer Eltern könnte sich ins Gegenteil verkehren. Heranwachsende sähen sich dann einem nicht hinnehmbaren Druck ausgesetzt.

Anja Hauth, Freiburg

■ ZWANGSBEHANDLUNG IM MASSREGELVOLLZUG VERFASSUNGSWIDRIG

Bereits vor seinem vernichtenden Verdikt zur Sicherungsverwahrung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung auch an anderer Stelle erheblicher Korrekturbedarf besteht (Az.: 2 BvR 882/09). Die RichterInnen des zweiten Senats gaben im März der Verfassungsbeschwerde eines im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzug Untergebrachten statt. Dem Mann war von Seiten der Vollzugsklinik schriftlich die Verabreichung eines Antipsychotikums durch intramuskuläre Injektion, zur Not auch gegen seinen Willen, angekündigt worden. Sein gegen diese Ankündigung gerichtetes Vorgehen bei Landgericht und Oberlandesgericht war erfolglos geblieben.



Erst das BVerfG hob die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschlüsse auf und entschied, dass die Eingriffsmächtigung für Zwangsbehandlungen zur Erreichung des Vollzugsziels (nämlich der Entlassungsfähigkeit des Patienten) in § 6 Abs. 1 S. 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes grundrechtswidrig und damit nichtig ist. Dazu stellte es zunächst fest, dass die Zwangsbehandlung eines Untergebrachten einen besonders schweren Eingriff in dessen Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt. Ein solcher ließe sich grundsätzlich verfassungsrechtlich rechtfertigen, etwa durch das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des Untergebrachten selbst. Dies setze aber voraus, dass der Betroffene aufgrund seiner Krankheit nicht in der Lage sei, die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen selbst einzusehen. Auch in diesen seltenen Fällen, in denen der Staat berechtigt sei, den Einzelnen „vor sich selbst in Schutz zu nehmen“, begründe dies aber keine „Vernunftloshheit“ des Staates. Im Rahmen der „Freiheit zur Krankheit“ sei der Wille des Patienten zu beachten, auch wo er dem Außenstehenden unvernünftig erscheine. Daneben sah man in Karlsruhe auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG durch die rheinland-pfälzischen Regelungen verletzt. Insbesondere müssten Zwangsbehandlungen in einer Weise angekündigt werden, die es dem Patienten ermögliche, rechtzeitig Rechtsschutz zu suchen.

Das Urteil bezieht sich zwar nur auf eine landesrechtliche Norm, wird aber aufgrund der Ähnlichkeit der betreffenden Regelungen der übrigen Länder auch auf diese nicht ohne Wirkung bleiben. Im „zweispurigen“ Sanktionensystem liegt also weiterhin einiges im Argen. Das gilt für die fragwürdigen dogmatischen Grundlagen genauso wie für die oft unbefriedigende Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Christian Marchlewitz, Hamburg

■ BETREUUNGSUNTERHALT EINGESCHRÄNKT

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 30. März 2011 der alleinerziehenden Mutter eines Kindes, das die erste Klasse der Grundschule besucht, den Betreuungsunterhalt durch ihren ehemaligen Ehegatten abgesprochen. Da es in der Grundschule eine Ganztagsbetreuung gebe, benötige der Sohn keine weiterreichende persönliche Betreuung durch die Klägerin; diese könne demnach in Vollzeit arbeiten (Az.: XII ZR 3/09). Das Gericht vollzieht damit den gesetzgeberischen Willen der rot-grünen Bundesregierung, die die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Reform des ehelichen Güterrechts unter dem Schlagwort der „Eigenverantwortung“ initiiert hatte.

Der Betreuungsunterhalt ist eine Form des nahehelichen Unterhalts zwischen Ehegatten nach § 1570 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die gewährt wird, wenn nur ein Elternteil ein gemeinsames Kind betreut. Bis zur Güterrechtsreform bestand dieser Anspruch solange und soweit, wie von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit wegen der Kindesbetreuung nicht erwartet werden konnte. Aus der Fülle von Rechtsprechung, die diese vage Formulierung konkretisierte, konstruierte die Kommentar-Literatur ein Phasenmodell. Dieses sah vor, dass bei der Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von acht Jahren eine Erwerbstätigkeit gar nicht, bei einem Alter von acht bis fünfzehn Jahren in Teilzeit und erst danach in Vollzeit erwartet werden kann. Die Neufassung des § 1570 BGB beinhaltet dagegen bereits ab einem Alter von drei Jahren den Anspruch von Betreuungsunterhalt nur noch aus Billigkeitsgründen, und damit eben nicht mehr im Regelfall.



Trotz des geschlechtsneutralen Wortlauts des Gesetzes: Betroffen von der Verschlechterung des Betreuungsunterhalts sind fast ausschließlich Frauen, die in einer Versorgungsehe mit einem erwerbstätigen Mann gelebt haben und auch bereits zu dieser Zeit für die Kinderbetreuung zuständig waren. Um eine angemessene Beschäftigungsperspektive dieser nunmehr alleinerziehenden Mütter steht es – je nach Dauer der „Beschäftigungslosigkeit“ während der Ehe und dem Alter der Frauen – eher schlecht: „Eigenverantwortung“ wird hier nicht selten „prekäre Beschäftigung“ heißen. Zwar wird das Leitbild der „Versorgungsehe“ und das dahinter stehende Frauenbild vollkommen zu Recht kritisiert. Denjenigen Frauen aber, die sich wegen ökonomischer Anreize wie dem Ehegattensplitting oder der ungebrochenen Macht traditioneller Familienbilder in eine Versorgungsehe begeben haben, gebührt Solidarität und nicht Schadenfreude – zumindest so lange, bis die Idee der Ehe endlich zerschlagen ist!

Philip Rusche, Berlin